



Das Anrecht auf tiermedizinische Betreuung ist gesetzlich im Tierschutzgesetz verankert. Halter von Heimtieren sehen es als selbstverständlich und gegeben, dass ihrem Haustier im Fall einer Erkrankung wirksame Medikamente zur Verfügung stehen. Gleiches gilt aber auch für die Versorgung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Der legale Einsatz von Tierarzneimitteln bei Nutztieren soll so erfolgen, dass die Belange des Verbraucherschutzes gewahrt werden. Als Grundlage hierfür dienen europäische und nationale Gesetze und Verordnungen, deren Vollzug und Überwachung durch den Bund und insbesondere die Länder erfolgen. Ziel der Gesetze und Verordnungen ist es, im Sinne des Verbrauchers und des Tierschutzes die bestmögliche Gesundheit unserer Nutztiere bei geringst möglichem Arzneimitteleinsatz zu gewährleisten und qualitativ hochwertige Nahrungsmittel von diesen Tieren zu gewinnen.

Den Umgang mit Arzneimitteln für Mensch und Tier regelt das AMG. Für die Tierarzneimittel bestehen eine Reihe von Sonderregelungen, zum Beispiel:

- Verordnung über Nachweispflichten bei Tierarzneimitteln,
- Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
- Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Verwendung bei Tieren,
- Bekanntmachung über die Zulassung und Registrierung von Tierarzneimitteln.

Diese Sonderregelungen für Tierarzneimittel dienen dazu, die Versorgung der Tiere mit Arzneimitteln zu sichern und dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung der Arzneimittel für den Verbraucher kein Schaden entsteht. Es werden Haustiere grundsätzlich in solche Arten unterschieden, die (möglicherweise) der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, und solche, die als Heim- und Gesellschaftstiere in keiner Weise zum Verzehr bestimmt sind. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, dürfen grundsätzlich nur solche Arzneimittel verwendet werden, die für diese Tierarten zugelassen sind. Nach der Anwendung dieser Arzneimittel ist eine Wartezeit einzuhalten, während der das Tier nicht geschlachtet werden darf und die Produkte von diesem Tier (z. B. Milch oder Eier) zu entsorgen sind. Damit wird sichergestellt, dass der Verbraucher diese Arzneimittel nicht mit der Nahrung aufnimmt.



Welche Arzneimittel dürfen bei Nutztieren bzw. bei Lebensmitteltieren angewandt werden? Welche Aussage/n ist/sind richtig?

1. Grundsätzlich dürfen bei Nutztieren oder bei Lebensmitteltieren nur solche Arzneimittel angewandt werden, die für die zu behandelnde Tierart und für den vorgesehenen Anwendungszweck zugelassen sind.
2. Bei einem Tierarzneimittel muss das jeweilige Tier, bei dem das Arzneimittel angewandt wird, aufgedruckt sein.

- A Alle Aussagen sind richtig.
- B Nur Aussage 1 ist richtig.
- C Nur Aussage 2 ist richtig.

? 12

Dürfen Tierheilpraktiker registrierte homöopathische Arzneimittel an Lebensmitteltieren anwenden, wenn die zu behandelnde Tierart nicht auf dem Arzneimittel angegeben ist?

1. Nein, wenn ein Hersteller ein homöopathisches Arzneimittel zur Behandlung bei Lebensmitteltieren auf den Markt bringen will, so muss das Arzneimittel für die zu behandelnde Tierart bestimmt sein. Insbesondere muss die Wartezeit festgeschrieben sein.

2. Ja, denn in Ausnahmefällen müssen nicht alle Zulassungskriterien erfüllt werden.

- A Nur Aussage 1 ist richtig.  
B Nur Aussage 2 ist richtig.

! A

Homöopathische Arzneimittel können nach den §§ 38 und 39 AMG ein vereinfachtes Registrierungsverfahren durchlaufen. Die Anforderungen an Herstellungsqualität und Hygiene entsprechen in jedem Fall dem Zulassungsverfahren. Für die vereinfachte Registrierung kann auf klinische Prüfung verzichtet werden. Diese Arzneimittel dürfen dann aber nicht an Tieren angewendet werden, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Wenn ein Hersteller ein homöopathisches Arzneimittel zur Behandlung bei solchen Tieren auf den Markt bringen will, so muss das Arzneimittel alle Zulassungsbedingungen erfüllen, insbesondere muss die Wartezeit festgeschrieben sein. Hierzu muss ein Rückstandsnachweisverfahren angegeben werden, mit dem die Rückstände und Metaboliten des Arzneimittels zweifelsfrei nachgewiesen werden können.

Der Tierarzt darf laut § 56a AMG registrierte oder von der Registrierung freigestellte homöopathische Arzneimittel, auch wenn sie für die von ihm behandelten Tiere nicht bestimmt sind, verschreiben, abgeben und anwenden. Dies gilt jedoch für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur dann, wenn sie ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind. Derzeit sind demnach durch den Tierarzt alle Homöopathika ab D4 außer Aristolochia auch beim LML-Tier einsetzbar.

? 13

Darf der Tierheilpraktiker verschreibungspflichtige Arzneimittel besitzen, beziehen oder anwenden?

- A Nein, er darf verschreibungspflichtige Arzneimittel weder besitzen, beziehen oder anwenden.  
B Ja, er darf verschreibungspflichtige Arzneimittel besitzen, beziehen und anwenden.

! A

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen bei Tieren nur durch den Tierarzt oder unter seiner Kontrolle angewandt werden (z. B. Antibiotika, Hormone). Auch dürfen diese Arzneimittel nur in der Apotheke oder vom Tierarzt abgegeben werden. Die Apotheke darf verschreibungspflichtige Tierarzneimittel nur gegen tierärztliche Verschreibung (Rezept) abgeben. Tierheilpraktiker dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel weder erwerben noch anwenden.

Im § 48 AMG wird die Verschreibungspflicht geregelt. Demnach dürfen Arzneimittel, die bestimmte Arzneistoffe gemäß der Anlage der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) enthalten und Arzneimittel, die für Tiere bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen (LML-Tiere), nur auf Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden. Die AMVV wurde im Dezember 2005 neu gefasst und ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Die generelle Verschreibungspflicht aller Arzneimittel für LML-Tiere ist auf EU-Ebene ab dem 1. Januar 2007 vorgesehen. Diese Regelung wurde bereits in die 14. AMG-Novelle übernommen.

13